



HVBG

HVBG-Info 16/1989 vom 22.06.1989, S. 1319 - 1323, DOK 752.1/017-BGH

Das sog. Familienprivileg des § 116 Abs. 6 SGB X findet im Rahmen des § 119 SGB X keine Anwendung - BGH-Urteil vom 24.01.1989 - VI ZR 130/88

Das sog. Familienprivileg des § 116 Abs. 6 SGB X findet im Rahmen des § 119 SGB X keine Anwendung;
hier: BGH-Urteil vom 24.01.1989 - VI ZR 130/88 -
Der BGH hat mit Urteil vom 24.01.1989 - VI ZR 130/88 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Das sog. Familienprivileg des § 116 Abs. 6 SGB X findet im Rahmen des § 119 SGB X keine Anwendung.

Orientierungssatz:

Im Rahmen des § 116 SGB X bestünde ohne Anwendung des Familienprivilegs wegen der dann gegebenen Regreßbefugnis des Vorsorgeträgers die Gefahr, daß der Geschädigte nicht zu einem vollen Ausgleich seines Schadens gelangt; im Regelungsbereich des § 119 SGB X wäre demgegenüber diese Gefahr gerade bei analoger Anwendung des Familienprivilegs gegeben, da der Geschädigte insbesondere aus dem diesem Privileg zugrundeliegenden Gedanken der Bewahrung des häuslichen Friedens nicht selten davon absehen würde, den dann in seiner Person verbliebenen Anspruch auf Ersatz seines Beitragsschadens gegen das haftende Familienmitglied zu verfolgen. Damit sind bereits die Ausgangslagen in den §§ 116 und 119 SGB X derart verschieden, daß es schon insoweit an der Rechtsähnlichkeit als einer notwendigen Voraussetzung dafür fehlt, um den auf § 116 SGB X zugeschnittenen Übergangsausschluß des Abs. 6 auf den § 119 SGB X zu übertragen.